

Stadt Obertshausen	652-6
6. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung [EWS]	

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl S. 167), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wasser-gesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2015 (GVBl S. 338), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl S 618), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl S. 291), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl S. 70), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Obertshausen in der Sitzung am 12.12.2019 folgende

6. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung [EWS] der Stadt Obertshausen

beschlossen:

Artikel I

§ 24 Abs. (1) EWS erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird jährlich

- vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 eine Gebühr von 0,72 Euro
- vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 eine Gebühr von 0,72 Euro
- vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 eine Gebühr von 0,72 Euro

erhoben.

Stadt Obertshausen	652-6
6. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung [EWS]	

§ 26 EWS erhält folgende Fassung:

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter Frischwasserverbrauch bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage

- Vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 2,05 Euro
- Vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 2,05 Euro
- Vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 2,05 Euro

(2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben – bei vorhandenen Teilströmen in diesen – ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt.

Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter Frischwasserverbrauch

- Vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 2,05 Euro
- Vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 2,05 Euro
- Vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 2,05 Euro

Bei einem CSB bis 600 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{600} + 0,5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesem Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrades vor, kann die Stadt der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

Artikel II

Diese Sechste Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung [EWS] der Stadt Obertshausen tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Stadt Obertshausen	652-6
6. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung [EWS]	

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Obertshausen, den 13.12.2019

Der Magistrat der
Stadt Obertshausen

gez.
Roger Winter
Bürgermeister

Aktenzeichen	700.11:EWS/2019-12
Datum des Beschlusses	12.12.2019
Datum der Ausfertigung	13.12.2019
Datum der öffentlichen Bekanntmachung	19.12.2019/02.01.2020
Datum des Inkrafttretens	01.01.2020